

B a d e o r d n u n g

für das Hallenbad der Stadt Ettlingen

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Badeordnung

1. Das Hallenbad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ettlingen, deren Benutzung privatrechtlich geregelt ist. Das Hallenbad dient der Gesunderhaltung, Hygiene und der Entspannung der Bevölkerung.
2. Die Badeordnung bezweckt die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bade. Der Badegast soll im Bad Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
3. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Zutritt zum Bad erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie Schulbesuchen im Hallenbad sind der Vereins- oder Übungsleiter sowie die Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2

Badbenutzung

1. Die Benutzung des Hallenbades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder Anstoß erregenden Krankheiten werden zur Schwimmhalle nicht zugelassen. Das gleiche gilt für Personen, deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten läßt.

3. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Hallenbad nur in Begleitung Erwachsener betreten.
4. Die Zulassung von Schulklassen, Schwimmsport treibenden Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird von der Stadtverwaltung geregelt.
5. Private Schwimmlehrer werden zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
6. Gewerbsmäßiges Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art im Hallenbad ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Oberbürgermeisters gestattet.

§ 3

Badekleidung

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher, den allgemeinen Begriffen von Anstand und Sitte entsprechender Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat der Schwimmmeister.
2. Sämtliche Badegäste müssen in der Schwimmhalle Badenützen tragen.

§ 4

Zutritt

Die Umkleieräume, Garderoben und Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet; von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden.

§ 5

Allgemeines Verhalten in den Badeanlagen

1. Jeder Besucher hat im gesamten Bereich des Hallenbades alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Reinlichkeit sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunk-, Phonogeräten und anderen Musikinstrumenten,
 - b) das Rauchen und der Genuß von Kaugummi in sämtlichen Räumen,
 - c) Ausspucken in den Badeanlagen,
 - d) Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art und sonstigen scharfen Gegenständen,

- e) Mitbringen von Tieren,
 - f) Reinigen von Wäsche,
 - g) Abstellen von Fahrrädern, Rollern oder ähnlichen Fahrzeugen an anderen, als den außerhalb des Hallenbades besonders ausgewiesenen Plätzen.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz. Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.
 4. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Baderäume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Badepersonal sofort mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
 5. Erlittene Verletzungen sind dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Eintrittskarten

1. Für die Benutzung des Hallenbades ist eine Eintrittsmarke nach der Tarifordnung an der automatischen Kassenanlage zu lösen. Die Tarifordnung ist in der Eingangshalle angeschlagen.
2. Für verloren gegangene oder sonst abhanden gekommene Eintrittsmarken wird kein Ersatz geleistet, der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittsmarken nicht erstattet.
3. Die automatische Kassenanlage wird 1 1/2 Stunden vor Ablauf der festgesetzten Öffnungszeiten geschlossen.

§ 7

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Bades bekanntgegeben.
2. Bei Überfüllung oder aus sonstigen Gründen kann das Bad vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.

§ 8

Betriebs-u. Badezeiten

1. Die Benutzung der Badeeinrichtungen ist zeitlich begrenzt. Die Badezeit einschl. Aus- und Ankleiden sowie Reinigung beträgt 1 1/2 Stunden. Wird die Badezeit überschritten, so ist eine Nachgebühr nach der Tarifordnung zu leisten.
2. Die Badezeit des einzelnen Badegastes wird auf Grund der gelösten Eintrittsmarke elektronisch festgestellt. Der Badegast kann eine unrichtige Festlegung seiner Badezeit nicht geltend machen.

§ 9

Ausgabe von Bademützen

1. Bademützen werden gegen Bezahlung des tariflichen Entgeltes und gegen Hinterlegung des in der Tarifordnung bestimmten Betrages mietweise ausgegeben.
2. Eine mißbräuchliche Benutzung oder der Verlust verpflichtet zum Schadenersatz. Vor Verlassen des Bades sind die überlassenen Gegenstände der Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 10

Aufbewahrung von Wertsachen

1. Wertsachen können nicht zur Aufbewahrung hinterlegt werden.

§ 11

Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Räumen des Hallenbades gefunden werden, sind an der Kasse ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12

Haftung

1. Das Betreten des Hallenbades und die Benutzung seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

3. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen wird, auch wenn diese ordnungsgemäß in den Garderobeschränken oder in den Sammelumkleideräumen aufbewahrt werden, keine Haftung übernommen.
4. Die Badegäste haften der Stadt für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Hallenbades und seiner Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

§ 13

Wünsche oder Beschwerden

Etwaige Wünsche oder Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen; diese können aber auch direkt bei der Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

§ 14

Aufsicht

1. Das Badepersonal ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten, selbst unter dem Vorbehalt späterer Beschwerdeführung.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich allen Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Trinkgelder oder Geschenke dürfen durch das Badepersonal nicht angenommen werden.
3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Mahnung nicht an die Bestimmungen der Badeordnung halten oder den Anweisungen nicht nachkommen, aus dem Hallenbad zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht nicht.
4. Personen, die gegen diese Badeordnung wiederholt verstoßen, können durch die Stadt zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen werden.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 15

Zutritt zur Schwimmhalle

1. Der Badegast entrichtet an der automatischen Kassenanlage die vorgeschriebene Gebühr. Der richtige Einwurf löst die Ausgabe der Eintrittsmarke und die Freigabe des Drehkreuzes aus.

- welcher während
des Besuchs
am Longebath
zu Langen ist
2. Nach dem Umkleidevorgang in der Wechselkabine legt der Badegast seine Kleidung in einem Garderobeschrank nach seiner Wahl ab. Nach Einwurf der Eintrittsmarke in den an der Garderobtür angebrachten Behälter kann der Garderobenschrank abgeschlossen werden und es erfolgt Freigabe des Schlüssels, der während der Badezeit im Besitz des Badegastes verbleibt. Nach Beendigung des Bades läuft der Vorgang in umgekehrter Reihenfolge ab. Bei der Entnahme der Kleidungsstücke aus dem Schrank wird die Eintrittsmarke freigegeben, jedoch der Schlüssel blockiert.
 3. Beim Verlassen des Bades wirft der Badegast seine Eintrittsmarke in den Ausgangsautomat und das Drehkreuz wird freigegeben.
 4. Bei Verlust des Schlüssels ist der in der Tarifordnung vorgesehene Kostenersatz zu leisten. In diesem Fall werden die Garderoben unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt (Beweislast des Badegastes durch genaue Beschreibung des Schrankinhalts) vom Badepersonal ausgehändigt.

§ 16

Körperreinigung

1. Der Zugang zu den Umkleideräumen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Gängen zugelassen.
2. Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst, und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Jeder Badegast ist verpflichtet, sich im Vorreinigungsraum vor Betreten der Schwimmhalle gründlich mit Seife zu waschen.
4. Der Gebrauch von Einreibemitteln vor Benützung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 17

Verhalten im Bad

1. Es gelten die Bestimmungen des § 5 dieser Badeordnung; außerdem ist nicht gestattet:
 - a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) in das Schwimmbecken von der Längsseite des Beckenrandes aus zu springen,
 - c) auf den Beckenumgängen zu sprängen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen oder die Trennungseile zu besteigen,
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,

- 2
- e) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
 - f) Schwimmflossen, Taucherbrillen mit Schnorchel, Badeschuhe, Bälle u.ä. zu verwenden.
2. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Lehrschwimmbecken aufhalten.
3. Der Sprungturm darf nur auf eigene Gefahr und zu den Zeiten benützt werden, zu denen er vom aufsichtsführenden Schwimmmeister freigegeben wird. Es darf nur von der Stirnseite des Tiefbeckens in Längsrichtung gesprungen werden. Das Schwimmen im Sprungbereich ist verboten, solange die Benützung des Sprungturmes freigegeben ist.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt mit der Inbetriebnahme des Hallenbades in Kraft.

Ettlingen, 7. November 1974

Stadt Ettlingen